



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2012 (20.02)
(OR. en)**

6446/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0172 (COD)**

**ENER 54
ENV 107
TRANS 41
ECOFIN 146
RECH 48
CODEC 369**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Komm.dok.: 12046/11 ENER 256 ENV 582 TRANS 201 ECOFIN 454 RECH 252
CODEC 1102

Nr. Vordok.: 14980/2/11 REV 2 ENER 310 ENV 727 TRANS 254 ECOFIN 652 RECH 321
CODEC 1578

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
- Leitlinien für die künftige Arbeit

I. AKTUELLER STAND

Auf der Grundlage der bei der vorgeschlagenen Energieeffizienzrichtlinie im letzten Halbjahr¹ erzielten Fortschritte hat der Vorsitz die eingehende Prüfung der Richtlinie in den Sitzungen der Gruppe "Energie" vom 10. und 26. Januar sowie vom 7. und 17. Februar 2012 intensiviert. Ein überarbeiteter Entwurf wurde am 2. Februar 2012 unterbreitet (14980/2/11 REV 2); auch mit diesem Entwurf wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem erforderlichen Anspruch bei den Maßnahmen zum Erreichen der Energieeffizienzziele der EU für 2020, nämlich eine Verbesserung um 20 %, und der Flexibilität der Mitgliedstaaten, die kosteneffizientesten Maßnahmen zu ergreifen, angestrebt. Im Wesentlichen werden die bisher in den Artikeln 4, 6, 8 und 10 dargelegten Konzepte ausgearbeitet.

¹ Siehe den dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im November 2011 vorgelegten Sachstandsbericht (Dok. 16165/11) und das im Dezember 2011 vorgelegte Dokument 14980/1/11 REV 1.

Mit dem überarbeiteten Text wird überdies die Konsolidierung einiger Bereiche angestrebt, in denen die vorgeschlagenen Konzepte breite Zustimmung finden, die aber eventuell noch einer weiteren Feinabstimmung bedürfen.

Der Vorsitz hat den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 14. Februar 2012 über den aktuellen Stand (5355/12) unterrichtet, unter anderem auch über die Bereiche, in denen es nach Auffassung der Kommission zu einer Verringerung der Gesamtzielvorgaben gegenüber ihrem ursprünglichen Vorschlag gekommen ist. In den informellen Gesprächen während des Mittagessens bekräftigten die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung, das Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020 zu erreichen, ebenso wie ihre Bereitschaft, auf der Grundlage von verbindlichen Maßnahmen und einer einheitlichen Methode zur Festlegung von Richtwerten für die nationalen Energieeffizienzziele durch die Mitgliedstaaten und zur Bewertung der Fortschritte bei der Energieeffizienz auf EU-Ebene durch die Kommission eine rasche Einigung über den Richtlinienvorschlag zu erzielen.

Der Ausschuss für die Durchführung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden arbeitet derzeit intensiv an der Entwicklung einer Methode zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für 2020, bis Ende Februar 2012 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Es wird erwartet, dass dieser Prozess die Grundlage für eine Vereinbarung über die Bewertung und Überwachung des Fortschritts der EU insgesamt beim Erreichen des 20 %-Ziels nach Artikel 3 der Richtlinie bilden kann, wenn nicht mit einem umfassenden Konzept, so doch eventuell mit einer Reihe von gangbaren Optionen.

Die in Abschnitt II aufgeführten noch offenen Fragen betreffen die wichtigsten Aspekte und Artikel der Richtlinie, zu denen innerhalb des Rates noch ein eindeutiger Standpunkt gefunden werden muss; die sich im Europäischen Parlament abzeichnenden Meinungen dazu dürften stark abweichen. Vor der Vorbereitung von Triloggesprächen mit dem Europäischen Parlament, unbeschadet des zu einem späteren Zeitpunkt festzulegenden Verhandlungsmandats und in Erwartung der für den 28. Februar 2012 vorgesehenen Annahme des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter deshalb um Orientierungshilfe bei diesen Fragen ersucht, um die weiteren Beratungen und die Festlegung eines eindeutigen Standpunkts des Rates zu fördern. In diesem Stadium wird vorgeschlagen, sich auf die in Teil A genannten wichtigsten offenen Punkte zu konzentrieren, während die weiteren Punkte in den Teilen B und C als Bezugswerte aufgeführt werden, falls seitens der Delegationen der Wunsch bestehen sollte, sich zu ihnen zu äußern.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

A. Wichtigste noch offene Fragen

Artikel 6

Größere Effizienz bei der Energienutzung ist das Hauptziel dieser Richtlinie. Mit den in Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen über Energieeinsparungen in den Endnutzensektoren durch **Energieeffizienzverpflichtungssysteme** oder **alternative energiepolitische Maßnahmen** mit gleichwertigem Ergebnis soll der Löwenanteil (etwa ein Drittel) der zusätzlichen Energieeinsparungen erreicht werden, um das 20 %-Ziel zu verwirklichen. Es wurde zwar eine Reihe von Elementen in den Text aufgenommen, um mehr Klarheit und größere Flexibilität bei der Anpassung an die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und politischen Entscheidungen zu schaffen, doch müssen einige wesentliche Aspekte noch präzisiert werden. Es sind eindeutige Orientierungshilfen erforderlich, ob und unter welchen Umständen eine Einigung über Art, Umfang und Ausmaß des vorgeschlagenen **jährlichen Einsparziels von 1,5 %** eventuell in mehr als einem Schritt erzielt werden kann. Gleichzeitig dürfte es von entscheidender Bedeutung sein festzulegen, wie – in Bezug auf eine adäquat beurteilte Gleichwertigkeit und auf gleiche Ausgangsbedingungen – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem spezifischen Instrument der Energieeffizienzverpflichtungssysteme und anderen politischen Maßnahmen wie Anreizen oder steuerlichen Instrumenten gefunden werden kann, ohne dabei äußerst komplizierte Bestimmungen zu schaffen.

Artikel 4

Mit der Annahme des Energieeffizienzplans im Juni 2011 (10709/11) hat sich der Rat dafür ausgesprochen, dass die **staatlichen Stellen** bei der Steigerung der **Energieeffizienz ihrer Gebäude** eine Vorreiterrolle übernehmen. Es bestehen jedoch noch erhebliche Bedenken gegenüber der Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen **jährlichen Sanierungsrate von 3 %**, und es ist nicht sicher, ob die Tatsache, dass der Schwerpunkt auf Gebäude der "Zentralregierung" und ein alternatives Konzept zur Erreichung einer gleichwertigen Verbesserung der Energieeffizienz solcher Gebäude gelegt wird, ausreicht, um die Bedenken der Delegationen zu zerstreuen. Es ist deshalb zu prüfen, ob – und wenn ja welche – zusätzliche Elemente in Bezug auf Präzisierung, Flexibilität bzw. finanzielle Aspekte bei der Formulierung der Bestimmungen hilfreich sein könnten, damit eine ausreichende gemeinsame Basis gefunden werden kann, oder ob alternative Konzepte stärker berücksichtigt werden sollten.

B. Sonstige Fragen:

Artikel 5

Die genaue Formulierung und der Charakter der Anforderungen für die **Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen** müssen auch unter dem Blickwinkel der derzeitigen Überprüfung der Vergaberichtlinie 2004/18/EG weiter präzisiert werden.

Artikel 8

In Bezug auf **Verbrauchserfassung und informative Abrechnung** bleibt zu prüfen, ob eine Rückkehr zu dem bereits in der Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG festgelegten Niveau der Bestimmungen, d.h. eindeutige Verknüpfung der Anforderungen an die Einführung intelligenter Stromzähler im Rahmen der Rechtsvorschriften des Energiebinnenmarkts, und die etwaige Bewältigung weiterer verbleibender Probleme durch Bestimmungen über individuelle Heizkostenerfassung und Kostenverteilung diesem Artikel zu einer breiten Zustimmung verhelfen können.

Artikel 10

Bei der **Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung** wird das vorgeschlagene Konzept für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen des KWK-Potenzials sowohl in größerem Maßstab als auch bei individuellen Anlagen allgemein begrüßt; es ist allerdings zu klären, ob das nun enthaltene Entscheidungselement für die Weiterverfolgung eines der analysierten Szenarios in der Kosten-Nutzen-Analyse und der damit zusammenhängende Anhang VIIIa allgemein annehmbar sind, oder ob weitere Anpassungen erforderlich sind, auch bei den damit verbundenen Begriffsbestimmungen.

Artikel 12

Was **Energieübertragung/-fernleitung und -verteilung** betrifft, so sind schlüssigere Erwägungen über die Rolle, die der KWK in puncto Zugang und Nutzung, insbesondere im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, zukommen soll, sowie Erwägungen über andere in diesem Artikel enthaltene Elemente erforderlich, beispielsweise zur Tarifgestaltung und zur Rolle der Netzbetreiber.

Artikel 19

Was **Überprüfung und Überwachung der Durchführung** betrifft, so hängen die Zeitpläne, Fristen und der tatsächliche Inhalt von Überprüfung und Berichterstattung von der/den endgültigen Umsetzungsfrist/en und den in der Richtlinie festzulegenden Durchführungsbestimmungen ab, ein annehmbares Niveau an Berichterstattungsverpflichtungen muss jedoch festgelegt werden, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu schaffen.

C. Zusätzliche Element:

Erste Kommentare zu den folgenden Elementen, die wahrscheinlich im Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments enthalten sein dürften, sind willkommen:

- eine langfristige Perspektive über 2020 hinaus für die Nutzung des Energieeinsparungspotenzials des Gebäudebestands in der EU, eine Überlegung, die auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2011 zum Energieeffizienzplan zum Ausdruck kommt;
- Förderung von Demand-Response;
- mögliche Finanzierungsinstrumente.